

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Neustädter Moor“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Neustädter Moor“, „Neustädter Moor II“, „Neustädter Moor - Regenerationsgebiet“ und „Wiesengebiet Neustädter Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Das NSG erstreckt sich über die Samtgemeinde Kirchdorf sowie über die Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz. Es befindet sich ca. 5 Kilometer östlich der Ortschaft Wagenfeld. Das NSG "Neustädter Moor" besteht aus Hochmoorflächen mit Wollgrasstadien, Moor- und Sandheiden, Feuchtgrünland, Nasswiesen sowie Bruch- und Moorwäldern. Es handelt sich um ein teilabgetorfte, renaturiertes und regenerierendes Hochmoorgebiet. Im Zentralbereich des NSG sind offene wiedervernässte Hochmoorflächen prägend. Wertvolle Bereiche sind die im Westen liegenden nicht abgetorfte Hochmoorflächen, deren Torfmächtigkeit bis zu vier Meter beträgt. Es handelt sich um wiedervernässte, sich seit Jahrzehnten regenerierende „Heile-Haut-Flächen“, die nie abgetorft wurden und zwischen den Handtorfstichen erhalten geblieben sind. Auch die östlich daran angrenzenden, in der Vergangenheit industriell abgetorfte Hochmoorflächen zählen zu den wertvollen Flächen. Ganz im Osten des NSG wurde hingegen bis Ende der 1990er Jahre Torf abgebaut. Die Hochmoorflächen in ihren verschiedenen Degenerationsstadien weisen die typischen Pflanzenarten der Hochmoore auf. In den Randbereichen im Norden und Osten sind die Hochmoorflächen mit Moorwäldern durchsetzt. Im südlichen Drittel des NSG haben sich Sandheiden entwickelt. Hier ist der Moorkörper max. 1,5 Meter hoch und wird von Sandkuppen durchragt. Prägend sind zudem die ausgedehnten, meist extensiv bewirtschafteten und wiedervernässten Grünlandflächen auf ehemaligen Moorstandorten ganz im Westen des Gebietes. Das Neustädter Moor ist für den Kranich (*Grus grus*) sowohl ein wichtiger Rastplatz auf seinem Zug als auch Brutgebiet.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:8.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 067 „Neustädter Moor“ (DE 3317-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG 40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.477 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher offener Hochmoorkomplexe im Zentralbereich, mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der sandigen Heideflächen mit locker eingestreuten Einzelbäumen und angrenzenden lichten Kiefernwäldern, u. a. als Nahrungs- und Brutstätte für den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade im Randbereich des Gebietes, zum Beispiel mit Vorkommen der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), auch als Brutplatz des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) und Nahrungsplatz des Kranichs (*Grus grus*),
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere von Libellenarten wie der Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), der Kleinen Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), der Nordischen Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) sowie der Feldgrille (*Gryllus campestris*), des Heide-Laufkäfers (*Carabus nitens*), der Mooshummel (*Bombus muscorum*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), des Laubfroschs (*Hyla arborea*), des Moorfroschs (*Rana arvalis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, aber auch von Pioniervegetation auf offenen, wechsellässigen Sandstandorten mit Vorkommen von Zwerglein (*Radiola linoides*).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Neustädter Moor“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 7110* Lebende Hochmoore
als naturnahe, nährstoffarme, waldfreie, wachsende Hochmoore mit einem Mosaik aus Bulten und Schlenken, einem stabilen, intakten Wasserhaushalt und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Bulttorfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - b) 91D0* Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis moorastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen kommen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*),
 - b) 2320 Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen
als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*),
 - c) 3160 Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - d) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (*Erica tetralix*),
 - e) 4030 Trockene Heiden
als halbnatürliche, trockene, strukturreiche Sandheiden mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien, teils mit einzelnen Büschen und Bäumen durchsetzt und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*),
 - f) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),
 - g) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*),
 - h) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als naturnahe, nasse nährstoffarme Torfmoor-Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren oder nährstoffarmen Stillgewässern und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*).
- (4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.
- (5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Baumfalke, Bekassine, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Krickente, Raubwürger, Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Sumpfohreule und Ziegenmelker.

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- b) eines wiedervernässten großflächig offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoorbereichs,
- c) eines großflächigen extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes als Puffer zu den an das NSG angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Flächen und zur Sicherung wirbellosenreicher Nahrungsflächen,
- d) von temporären Flachwasser- und Schlammflächen im Grünland,
- e) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger Vegetation,
- f) von Einzelbäumen und kleineren aufgelockerten Gebüschbeständen (einschließlich Dornsträuchern/Brombeere) im Randbereich des Moores,
- g) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Kiefernbeständen mit aufgelockerten Waldrändern in Teilbereichen des Gebietes.

2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe und Kranich.

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete, insbesondere:

- a) von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,
- b) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelplätzen,
- c) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehenden Wasserständen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- b) Löffelente (*Anas clypeata*),
- c) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- d) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- g) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- h) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- j) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- k) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Blässgans (*Anser albifrons*),
- c) Saatgans (*Anser fabalis*),
- d) Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*),
- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- f) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- g) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*),
- h) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- j) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- k) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- l) Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
- m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- n) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- o) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),

- p) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- q) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädigen,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 4. wild lebende Tiere zu füttern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen können oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels insbesondere in den Moorflächen führen können, sowie die Anlage von Teichen,
 10. die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 13. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, Verkaufseinrichtungen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Straßen und außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Besucherlenkung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

3. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,

5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

8. die Nutzung, Unterhaltung und Kontrolle der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),

10. die Entnahme von Reisig im bisher üblichen Umfang in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich Februar eines jeden Jahres,

11. für Moorwälder (91D0*) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen

- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
- b) zusätzlich zu a) ohne Ausbringung von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung auf dem Flurstück 80 der Flur 8 der Gemarkung Wagenfeld,

2. die Umwandlung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen in Grünland,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL I)

- a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
- b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,

- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) zusätzlich zu a) bis c) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten auf dem Flurstück 14/1 der Flur 14 der Gemarkung Dörriehoh,
 - e) zusätzlich zu a) bis c) ohne Ausbringung von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung auf dem Flurstück 227 der Flur 7 der Gemarkung Wagenfeld,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nr. 3 a) bis c)
- a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie haben nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - c) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
 - d) auf kreiseigenen Flächen darüber hinaus die Nutzung nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes,
 - 2. einzelstamm- bis gruppenweise Holzentnahme,
 - 3. Neuanpflanzungen nur mit standortheimischen Gehölzen.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
 - c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
 - b) Entkusselungsmaßnahmen (z. T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Beweidung durch Hüteschafhaltung,
 - d) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände,
 - e) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
 - f) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 3. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
 4. das Abschrägen von Torfstichkanten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Straßen und außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Neustädter Moor“ vom 05.02.1969 (Abl. RBHan. v. 19.02.1969, Stück 4, Seite 30), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung v. 23.02.1983 (Abl. RBHan. v. 02.03.1983, Nr. 4, Seite 116), über das Naturschutzgebiet „Neustädter Moor II“ vom 17.07.1980 (Abl. RBHan. v. 06.08.1980, Nr. 17, S. 499), über das Naturschutzgebiet „Neustädter Moor - Regenerationsgebiet“ vom 13.12.1983 (Abl. RBHan. v. 30.12.1983, Nr. 33, S. 1117) sowie über das Naturschutzgebiet „Wiesengebiet Neustädter Moor“ vom 28.02.1989 (Abl. RBHan. 1989/Nr. 5 v. 08.03.1989, S. 132) außer Kraft.

Diepholz, den 17.12.2018
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat